

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (06.09.2023 bis 09.10.2023)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In dem o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.		

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (06.09.2023 bis 09.10.2023)

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ordnungsamt der Gemeinde Notuln, Schreiben vom 08.09.2023	Der Planbereich befindet sich in einer Bombardierungsfläche. Es ist daher eine Flächenüberprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Bauherrn über die örtliche Ordnungsbehörde zu veranlassen. Die Anlage 1 der TVV ist anzuwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

		<p>tigt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Gebühren u. Beiträge, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Gemäß der Gebühren- u. Beitragssatzungen der Gemeinde Nottuln wird das überplante Grundstück in vollem Umfang Gebühren- u. Beitragspflichtig.</p>	<p>Der Hinweis auf die Gebühren- u. Beitragssatzungen der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Abwasser, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Schmutz- und Regenwasser muss über das vorhandene Kanalnetz in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße erschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen muss, wird</p>

		<p>zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Trinkwasser, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Der Trinkwasseranschluss kann an der vorhandenen Leitung oberhalb des Einmündungsbereich Havixbecker Straße / Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Trinkwasseranschluss an der vorhandenen Leitung oberhalb des Einmündungsbereich Havixbecker Straße / Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachge- biet Grünanlagen, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Schaffung von Stauden- und Gehölzflächen. Ansonsten liegen keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Anregung, im Plangebiet Stauden- und Gehölzflächen zu schaffen wird in Abwägung mit den funktionalen Anforderungen an den Standort der Rettungswache berücksichtigt. Eine Flächenfestsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB wurde am nördlichen, westlichen und in Teilen südlichen Rand des Plangebietes bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
<p>Kreis Coesfeld, Schreiben vom 05.10.2023</p>	<p>(...) zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt, dass, sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hingewiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Errichtung</p>

	<p>Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Um eine enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess wird gebeten.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachdienstes Immissionsschutz lautet:</p> <p>Zur Beurteilung der auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Lärmimmissionen der geplanten Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro Jedrusiak; Münster eine lärmtechnische Berechnung (Aktualisiertes Gutachten Nr. 215572A vom 02.11.2021) erstellt. Diese Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete im Regel- und Einsatzbetrieb während des Tages- und Nachtzeitraumes aus, wenn die Einsatzausfahrten der Rettungsfahrzeuge ohne den Betrieb des Einsatzhorns stattfinden.</p> <p>Dieses kann erfolgen, wenn die Alarmausfahrt mit einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung ausgestattet wird.</p>	<p>eines Waschplatzes erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die für die Alarmausfahrt aus Gründen des Immissionsschutzes erforderliche Lichtsignalanlage wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept des Bebauungsplanes</p>
--	---	--

	<p>Bei einer Umsetzung dieser Lärminderungsmaßnahme können immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen die Planvorhaben zurückgestellt werden.</p> <p>Seitens des Aufgabenbereiches Niederschlagswasserbeseitigung kann eine Stellungnahme erst nach Vorlage des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes abgegeben werden.</p>	<p>sieht die Errichtung einer entsprechenden Lichtsignalanlage in Planunterlagen bereits vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Stellungnahme zum Bebauungsplan erst nach Vorlage des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung des Plangebietes ist über einen Anschluss an die Kanalisationsanlagen in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße sichergestellt und erfolgt im Trennsystem. Derzeit werden weitere Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 44LWG geprüft.</p>
--	--	--

	<p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bebauungsplan</u>: Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes. Für das ermittelte Kompensationsdefizit von 7.020 Biotopwertpunkten ist im weiteren Verfahren eine geeignete Kompensationsmaßnahme festzulegen. Bei dem Rückgriff auf die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld ist hier ein konkretes Ökokonto anzugeben, aus dem die Abbuchung erfolgen soll. <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens notwendige Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

1. Gem. § 8 (5) BauO NRW sind Geländeauffüllungen u.a. nur dann zulässig, wenn für Nachbargrundstücke keine Nachteile entstehen. Sofern bei der Durchführung der Maßnahme mit Geländeauffüllungen zu rechnen ist, wird angeregt Höhenfestsetzungen zu den Baugrundstücken zu treffen, um im Genehmigungsverfahren unabhängig von den Nachbargrundstücken (Nachbarzustimmungen oder Baulasten) zu sein.

Der zur Prüfung vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Rettungswache“ wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der **Brandschutzdienststelle** berücksichtigt werden:

Löschwasserversorgung:

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes mit 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden anzusetzen. Ich

Der Hinweis, dass Geländeauffüllungen nur dann zulässig sind, wenn diese keine Nachteile für Nachbargrundstücke mit sich bringen, wird zur Kenntnis genommen. Relevante Geländeauffüllungen sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bzgl. der erforderlichen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Laut Aussage der Gemeindewerke

	<p>weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des DVF, der AGBF Bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes lautet:</p> <p>In der direkten Nachbarschaft zum Änderungsbereich, getrennt von diesem durch einen bepflanzten Erdwall, befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung sollte umgesetzt werden, um die Verwendung des Einsatzhorns und die damit verbundenen Überschreitungen zulässiger</p>	<p>stehen innerhalb einer Entfernung von 300 m ausreichend Hydranten mit einer Löschwasserverfügbarkeit von 96m³/h zur Verfügung. Der nächstgelegene Hydrant befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung Nottuln, Flur 9, Flurstücksnummer 375, welches unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die zur Minderung der Lärmimmissionen erforderliche Installation einer Lichtsignalanlage für den Alarmfall wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht die</p>
--	---	---

	<p>Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken, sofern die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Nutzung eingehalten werden.</p>	<p>Installation einer entsprechenden Signalanlage vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 13.09.2023</p>	<p>(...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 	<p>Der Hinweis, dass aus der Nähe des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden entsprechend der aktuellen Regelungen des DSchG NRW redaktionell angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, die Hinweise zum Denkmalschutz in den Bebauungsplänen entsprechend zu ändern:</p> <p>z. B.</p> <p>§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG</p> <p>§ 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW</p> <p>§ 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW</p>	
<p>Straßen.NRW, Schreiben vom 29.09.2023</p>	<p>(...) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in Nottuln geschaffen werden.</p> <p>Das ca. 0,42 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln und liegt ca. in einer Entfernung von 150 m zur Bundesstraße 525. Die Bundesstraße weist in den betroffenen Streckenabschnitten eine Verkehrsbelastung</p>	

von DTV = 7.693 Kfz/Tag bis 15.612 Kfz/Tag auf. Die „Havixbecker Straße“ schließt am signalisierten Netzknotenpunkt B 525 / L 843 an das klassifizierte Straßennetz an

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche u. a. wie folgt beschreiben:

„Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende „Havixbecker Straße“ erschlossen, die in nördlicher Richtung eine direkte Anbindung an die in einer Entfernung von 150 m verlaufende Umgehungsstraße (B 525) sichergestellt. Für den Standort sind zwei separate Anbindungen an die „Havixbecker Straße“ vorgesehen um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte (Alarmausfahrt) sowie die Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen voneinander zu separieren, wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird durch die Errichtung einer Bedarfsampel sichergestellt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird künftig auf der Havixbecker Straße zwischen der Zufahrt zum Plangebiet und der nördlich gelegenen Kreuzung mit der Umgehungsstraße Tempo 50 angeordnet.“

Durch die Ingenieurgesellschaft nts mbH aus Münster wurde für die verkehrliche Erschließung der Rettungswache ein Erschließungskonzept entwickelt, das im Alarmfall eine Anmeldung der Einsatzfahrt mittels Funk an die benachbarte Lichtsignalanlage an der B 525 / L843 sendet, damit der Rettungsweg für den Fall einer Fahrt in Richtung B 525 (Norden) frühzeitig geräumt werden kann.

	<p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Nottuln bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Zusammenhang mit der geplanten Koordinierung der Bedarfsampel für die Rettungswache mit der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 notwendige Anpassungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit Straßen.NRW im Detail einvernehmlich abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. 2. Die für die Anpassung der Lichtsignalanlage B 525 / L 843 anfallenden Bau- und Folgekosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Gemeinde Nottuln zu tragen. 3. Im Zusammenhang mit der geplanten Gebäudenutzung (Rettungswache), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. 	<p>Die Hinweise zur weiteren Abstimmung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Kostenträgerschaft für Bau- und Folgekosten der Anpassung der Lichtsignalanlage der B 525 / L 843 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend</p>
--	--	---

	<p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	<p>gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone West GmbH, Schreiben vom 02.10.2023</p>	<p>(...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.09.2023.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p>	<p>Die Hinweise zur Planauskunft im Rahmen von Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>Lippeverband, Schreiben vom 09.10.2023</p>	<p>(...) gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Hinweise</p> <p>Wir weisen auf §44 LWG (Beseitigung von Niederschlagswasser) hin.</p> <p>Bezüglich der noch ausstehenden Entwässerungsplanung empfehlen wir, alle Maßnahmen einer wasserbewussten Stadtentwicklung auszuschöpfen, um negative Folgen der Bebauung für das Lokalklima, den Überflutungsschutz, das Stadtbild und die Artenviel-</p>	<p>Der Hinweis auf § 44 Landeswassergesetz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlungen zu den Möglichkeiten einer wasserbe-</p>

	<p>falt so gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Begrünung von Dach- und Fassadenflächen, die Sammlung von Niederschlagsabflüssen zur Bewässerung von Grünstrukturen, die offenporige Anlage von Stellplatzflächen, die Gestaltung von Strauch- und Baumbepflanzungen als Baumrigolen sowie die Versickerung nicht vermeidbarer Abflüsse zu prüfen und nach Möglichkeit vorzusehen.</p>	<p>wussten Stadtentwicklung werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung im Genehmigungsverfahren in der Abwägung mit dem konkreten Planungsziel berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Keine Anregungen / Hinweise von:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 06.09.2023
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 11.09.2023
- Amprion GmbH, Schreiben vom 06.09.2023
- Evangelische Kirche von Westfalen – Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, Schreiben vom 26.09.2023
- Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Straßenbau, Schreiben vom 08.09.2023
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 06.10.2023
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 06.10.2023
- Westnetz GmbH, Schreiben vom 14.10.2023
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 27.09.2023
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 21.09.2023
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 15.09.2023

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
80. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (06.09.2023 bis 09.10.2023)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
In dem o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.		

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (06.09.2023 bis 09.10.2023)

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
----------------	----------------------	---------------------------

<p>Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Der Planbereich befindet sich in einer Bombardierungsfläche.</p> <p>Es ist daher eine Flächenüberprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Bauherrn über die örtliche Ordnungsbehörde zu veranlassen. Die Anlage 1 der TVV ist anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Gebühren u. Beiträge, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Gemäß der Gebühren- u. Beitragssatzungen der Gemeinde Nottuln wird das überplante Grundstück in vollem Umfang Gebühren- u. Beitragspflichtig.</p>	<p>Der Hinweis auf die Gebühren- u. Beitragssatzungen der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Abwasser,</p>	<p>Schmutz- und Regenwasser muss über das vorhandene Kanalnetz in der Schwester-Raphaëla-Händler-Straße erschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz in</p>

<p>Schreiben vom 08.09.2023</p>		<p>der Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen muss, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Trinkwasser, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Der Trinkwasseranschluss kann an der vorhandenen Leitung oberhalb des Einmündungsbereich Havixbecker Straße / Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Trinkwasseranschluss an der vorhandenen Leitung oberhalb des Einmündungsbereich Havixbecker Straße / Schwester-Raphaela-Händler-Straße erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung des Plangebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gemeindewerke Nottuln – Sachge- biet Grünanlagen, Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>Schaffung von Stauden- und Gehölzflächen. Ansonsten liegen keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Anregung zur Schaffung von Stauden- und Gehölzflächen betrifft nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Coesfeld, Schreiben vom 05.10.2023</p>	<p>(...) zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt, dass, sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hingewiesen wird.</p> <p>Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Um eine enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Waschplatzes erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG betrifft nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Stellungnahme des Fachdienstes Immissionsschutz lautet:</p> <p>Zur Beurteilung der auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Lärmimmissionen der geplanten Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro Jedrusiak; Münster eine lärmtechnische Berechnung (Aktualisiertes Gutachten Nr. 215572A vom 02.11.2021) erstellt. Diese Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete im Regel- und Einsatzbetrieb während des Tages- und Nachtzeitraumes aus, wenn die Einsatzausfahrten der Rettungsfahrzeuge ohne den Betrieb des Einsatzhorns stattfinden.</p> <p>Dieses kann erfolgen, wenn die Alarmausfahrt mit einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung ausgestattet wird.</p> <p>Bei einer Umsetzung dieser Lärminderungsmaßnahme können immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen die Planvorhaben zurückgestellt werden.</p> <p>Seitens des Aufgabenbereiches Niederschlagswasserbeseitigung kann eine Stellungnahme erst nach Vorlage des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die für die Alarmausfahrt aus Gründen des Immissionsschutzes erforderliche Lichtsignalanlage betrifft nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Stellungnahme zum Bebauungsplan erst nach Vorlage des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung des Plangebietes ist über einen Anschluss an</p>
--	---	---

	<p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>80. Änderung des Flächennutzungsplanes:</u> Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge-Stevertal“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Süd). Der geplanten Änderung wird nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten der nachfolgenden Bauleitplanung tritt der Landschaftsschutz für diesen Bereich an die Außengrenzen zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).	<p>die Kanalisationsanlagen in der Schwester-Raphaela-Händler-Straße sichergestellt. Derzeit werden weitere Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 44LWG geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass dem Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge-Stevertal“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Süd)liegt und die Untere Naturschutzbehörde der geplanten Änderung nicht</p>
--	---	--

	<p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gem. § 8 (5) BauO NRW sind Geländeauffüllungen u.a. nur dann zulässig, wenn für Nachbargrundstücke keine Nachteile entstehen. Sofern bei der Durchführung der Maßnahme mit Geländeauffüllungen zu rechnen ist, wird angeregt Höhenfestsetzungen zu den Baugrundstücken zu treffen, um im Genehmigungsverfahren unabhängig von den Nachbargrundstücken (Nachbarzustimmungen oder Baulasten) zu sein. <p>Der zur Prüfung vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Rettungswache“ wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:</p> <p>Löschwasserversorgung:</p>	<p>widerspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.1</p> <p>Der Hinweis bzgl. möglicher Geländeauffüllungen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

	<p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes mit 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden anzusetzen. Ich weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" des DVF, der AGBF Bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes lautet:</p> <p>In der direkten Nachbarschaft zum Änderungsbereich, getrennt von diesem durch einen bepflanzten Erdwall, befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung sollte umgesetzt werden, um die Verwendung des Einsatzhorns und die damit verbundenen Überschreitungen zulässiger</p>	<p>Der Hinweis bzgl. der erforderlichen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die zur Minderung der Lärmimmissionen erforderliche Installation einer Lichtsignalanlage für den Alarmfall wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht</p>
--	--	---

	<p>Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken, sofern die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Nutzung eingehalten werden.</p>	<p>die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 13.09.2023</p>	<p>(...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 	<p>Der Hinweis zu den denkmalpflegerischen Vorgaben für die Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, die Hinweise zum Denkmalschutz in den Bebauungsplänen entsprechend zu ändern:</p> <p>z. B.</p> <p>§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG</p> <p>§ 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW</p> <p>§ 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW</p>	
<p>Straßen.NRW, Schreiben vom 29.09.2023</p>	<p>(...) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in Nottuln geschaffen werden.</p> <p>Das ca. 0,42 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln und liegt ca. in einer Entfernung von 150 m zur Bundesstraße 525. Die Bundesstraße weist in den betroffenen Streckenabschnitten eine Verkehrsbelastung</p>	

von DTV = 7.693 Kfz/Tag bis 15.612 Kfz/Tag auf. Die „Havixbecker Straße“ schließt am signalisierten Netzknotenpunkt B 525 / L 843 an das klassifizierte Straßennetz an

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche u. a. wie folgt beschreiben:

„Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende „Havixbecker Straße“ erschlossen, die in nördlicher Richtung eine direkte Anbindung an die in einer Entfernung von 150 m verlaufende Umgehungsstraße (B 525) sichergestellt. Für den Standort sind zwei separate Anbindungen an die „Havixbecker Straße“ vorgesehen um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte (Alarmausfahrt) sowie die Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen voneinander zu separieren, wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird durch die Errichtung einer Bedarfsampel sichergestellt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird künftig auf der Havixbecker Straße zwischen der Zufahrt zum Plangebiet und der nördlich gelegenen Kreuzung mit der Umgehungsstraße Tempo 50 angeordnet.“

Durch die Ingenieurgesellschaft nts mbH aus Münster wurde für die verkehrliche Erschließung der Rettungswache ein Erschließungskonzept entwickelt, das im Alarmfall eine Anmeldung der Einsatzfahrt mittels Funk an die benachbarte Lichtsignalanlage an der B 525 / L843 sendet, damit der Rettungsweg für den Fall einer Fahrt in Richtung B 525 (Norden) frühzeitig geräumt werden kann.

	<p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Nottuln bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die im Zusammenhang mit der geplanten Koordinierung der Bedarfsampel für die Rettungswache mit der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 notwendige Anpassungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit Straßen.NRW im Detail einvernehmlich abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.2. Die für die Anpassung der Lichtsignalanlage B 525 / L 843 anfallenden Bau- und Folgekosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Gemeinde Nottuln zu tragen.3. Im Zusammenhang mit der geplanten Gebäudenutzung (Rettungswache), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise bzgl. der konkreten Erschließung und der Kostenträgerschaft dieser Maßnahme werden zur Kenntnis genommen, betreffen die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

<p>Vodafone West GmbH, Schreiben vom 02.10.2023</p>	<p>(...) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.09.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.</p> <p>Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite</p>	<p>Die Hinweise zu möglichen Telekommunikationsanlagen im Planbereich und zur Durchführung der Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---

	<p>https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>Lippeverband, Schreiben vom 09.10.2023</p>	<p>(...) gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	

	<p>Hinweise</p> <p>Wir weisen auf §44 LWG (Beseitigung von Niederschlagswasser) hin.</p> <p>Bezüglich der noch ausstehenden Entwässerungsplanung empfehlen wir, alle Maßnahmen einer wasserbewussten Stadtentwicklung auszuschöpfen, um negative Folgen der Bebauung für das Lokalklima, den Überflutungsschutz, das Stadtbild und die Artenvielfalt so gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Begrünung von Dach- und Fassadenflächen, die Sammlung von Niederschlagsabflüssen zur Bewässerung von Grünstrukturen, die offenporige Anlage von Stellplatzflächen, die Gestaltung von Strauch- und Baumbepflanzungen als Baumrigolen sowie die Versickerung nicht vermeidbarer Abflüsse zu prüfen und nach Möglichkeit vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit dem Niederschlagswasser im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

Keine Anregungen / Hinweise von:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 06.09.2023
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 11.09.2023
- Amprion GmbH, Schreiben vom 06.09.2023
- Evangelische Kirche von Westfalen – Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, Schreiben vom 26.09.2023
- Gemeindewerke Nottuln – Sachgebiet Straßenbau, Schreiben vom 08.09.2023
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 06.10.2023
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 06.10.2023
- Westnetz GmbH, Schreiben vom 14.10.2023
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 27.09.2023
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 21.09.2023
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 15.09.2023